ab f. Kitt. Bl. KW. 49 28.11.01 36

1. Satzungsänderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Flacht vom 28.11,2001

26.10.94

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) auf seiner Sitzung am 23.10.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

- 1) In § 5 Abs. 1 wird die Angabe 1.500,- DM durch die Angabe 750,-€ ersetzt.
- 2) § 10 Abs. 1 u. 3 werden die Angaben 19,60 DM durch die Angaben 11,-€ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Flacht, den 28.11.2001

Ohl, Ortsbürgermeister

Anmerkung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetztes zu Stande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gilt. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung Flacht, 65558 Flacht unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung 65623 Hahnstätten, den 28.11.2001

(Volker Satony)

Bürgermeister

ab au M-BIUTE

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Flacht vom

11.02.2010

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemoDVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) auf seiner Sitzung am 10.02.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 wird in folgender Fassung ersetzt:

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Flacht erfolgen in der Zeitung. Der Gemeinderat Flacht entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flacht, den 11.02.2010

Thomas Scheid Ortsbürgermeister

Anmerkung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung Flacht, Schulstr. 1, 65558 Flacht unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten, den 11.02.2010

Volker Satony* Bürgermeister Tahnstätten

Empfangsberechtigter Personenkreis und anzurechnendes Einkommen

1. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Bundesversorgungsgesetz und der Tuberkulosenhilfe.

Für diesen Personenkreis ist eine Antragstellung nicht

Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt mit einer zentralbeheizten Wohnung, welche Heizkosten mit der laufenden Hilfe erhalten, haben keinen Anspruch auf Brennstoffbeihilfe, weil der Heizungsbedarf mit der laufenden Hilfe abgegolten ist.

Sind die Heizkostenanteile als Abschläge berücksichtigt, so sind lediglich die Ausgleichsbeträge auf Grund der Jahresheizungskostenabrechnung zu übernehmen.

2. Hilfesuchende außerhalb der Sozialhilfe (Minderbemittelte), deren Einkommen den Sozialhilferegelsatz zuzüglich Kosten der Unterkunft und evtl. Mehrbedarfszuschläge nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

Hierzu gehören auch Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, wenn sich ihr Einkommen in den vorgenannten Grenzen hält.

Dieser Personenkreis erhält die Heizungsbeihilfe nur auf Antrag.

II. Antragstellung

Anträge können ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten, "Kirchgasse 23a, gestellt wer-

Für die Antragstellung bitten wir, sämtliche Nachweise über das Einkommen ab 01. Juli 1994 (Rentenbescheide, auch Zusatz- und Unfallrenten, Wohngeldbescheid, Bescheid des Arbeitsamtes) vorzulegen. Die Nachweise über die Höhe der Kosten der Unterkunft sowie über Spar- und Bankguthaben bitten wir, ebenfalls mitzubringen.

Antragsannahmeschluß für die Heizungsbeihilfe für das Jahr 1994/95 ist der

18. November 1994.

Schneider Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Ortsgemeinden

Flacht

Sitzung des Friedhofsausschusses der Gemeinden Flacht und Niederneisen

Donnerstag, dem 3. November 1994, um 19.00 Uhr findet im Bürgerhaus zu Flacht eine Sitzung des Friedhofsausschusses der Gemeinden Flacht und Niederneisen statt. Die Sitzung ist gemäß § 46 Absatz 4 der Gemeindeordnung für

Rheinland-Pfalz nichtöffentlich.

Tagesordnung:

Beratung und Beschlußfassung über die Abräumung des Gräberfeldes Nr. 4 auf dem Friedhof Flacht-Niederneisen;

2. Beratung und Beschlußfassung über die Neufestsetzung der Friedhofsgebühren (Beisetzungskosten);

3. Verschiedenes.

Seifert Ortsbürgermeister und Vors. des Friedhofsausschusses

Einladung zu einem freiwilligen Arbeitseinsatz anläßlich des Flachter Umwelttages

am Samstag, dem 5. November 1994 An alle Mitbürgerinnen und Mitbürger! Anläßlich einer Zusammenkunft aller Vorsitzenden der Flachter Ortsvereine wurde die Idee geboren, einen sogenannten Flachter Umwelttag in den Veranstaltungskalender aufzuneh-

Diese Idee wird von der Ortsgemeinde Flacht unterstützt.

Wir laden alle interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger zu einem freiwilligen Arbeitseinsatz

> am Samstag, dem 5. November 1994. Treffpunkt: 9.00 Uhr am Fischweiher

(Parkplatz ehemaliger Müllplatz)

herzlich ein.

Weitere Anweisungen zu den einzelnen Arbeiten werden dort gemeinsam besprochen.

Es wird gebeten, die erforderlichen Arbeitsgeräte (Sense, Rechen, Schubkarre, Hacke, Schaufel etc.) mitzubringen.

Für die Mithilfe bei der Dorfverschönerung möchten wir uns im voraus herzlich bedanken.

Ortsbürgermeister

Reinigung von Ortsstraßen

Es wurde wiederholt festgestellt, daß verschiedene Anlieger ihrer Straßenreinigungspflicht nicht nachkommen.

Wir möchten nochmals und ausdrücklich darauf hinweisen, daß gemäß der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen die Reinigungspflicht auch für die an Ortsstraßen liegenden unbebauten Grundstücke (auch Gartengrundstücke und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke) besteht.

Darüber hinaus wurde festgestellt, daß von einigen Anwohnern von Ortsstraßen der Straßenschmutz und Kehrricht in die Straßeneinlaufschächte gefegt wird.

Weiterhin wurde festgestellt, daß an verschiedenen Anwesen Sträucher, Hecken und sonstige Gewächse auf die Straßen bzw. Bürgersteige hinausragen.

Wir bitten im Interesse der Fußgänger um Beseitigung dieser störenden Äste etc.

> Seifert Ortsbürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Flacht in der Verbandsgemeinde Hahnstätten

vom 26. Oktober 1994

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Flacht erfolgen in der Wochenzeitung "Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Hahnstätten".
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgegeben werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 GemODVO des Gemeinderats Flacht oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 an der Bekanntmachungstafel, die sich befindet: Am Rathaus bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich befindet: Am Rat-

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben

§ 2

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Flacht können nach Maßgabe des § 17 a GemO in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Bürgerentscheid über wichtige Gemeindeangelegenheiten beantragen.

Ausschüsse des Gemeinderats Flacht

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

a) Haupt- und Finanzausschuß

- b) Jugend-, Kultur- und Sozialausschuß
- c) Bau- und Planungsausschuß
- d) Rechnungsprüfungsausschuß e) Friedhofsausschuß
- (2) Die Ausschüsse zu a), b) und c) bestehen aus 7 Mitgliedern und 7 Stellvertretern.

Die Ausschüsse zu d) und e) bestehen aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt:

> Rechnungsprüfungsausschuß Friedhofsausschuß

Die folgenden Ausschüsse können aus Mitgliedern des Gemeinderats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet werden:

a) Haupt- und Finanzausschuß

b) Jugend-, Kultur- und Sozialausschuß

c) Bau- und Planungsausschuß

Die Zahl der Ratsmitglieder für Ausschuß a) beträgt 4 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

Die Zahl der Ratsmitglieder für Ausschuß b) und c) beträgt 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Soweit einem Ausschuß die Beschlußfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuß innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates vorzuberaten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Bürgermeister einen federführenden Ausschuß.
- (2) Die Übertragung der Beschlußfähigkeit über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuß erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlußfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

Übertragung von Aufgaben

des Gemeinderats auf den Bürgermeister (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

Ausübung Vorkaufsrecht

Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von

(2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

> 86 Beigeordnete

(1) Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats

(1) Es wird kein Sitzungsgeld gewährt.

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Es wird kein Sitzungsgeld gewährt.

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält die ihm nach § 12 Absatz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.

(2) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen.

Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet

> § 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht fül Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 19,60 DM.

Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilna an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwahlesentschädigung gewährt.

Sie beträgt je Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 19,60 DM.

Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Absatz 4 GemO.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getra-

Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

> § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24. Juni 1974 außer Kraft.

Seifert

65558 Flacht, den 26. Oktober 1994 Ortsbürgermeister

Anmerkung

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt. Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung

der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung Flacht, 65558 Flacht, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

65623 Hahnstätten, den 27. Oktober 1994 Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten

Schneider Bürgermeister

Hahnstätten

Reisigabgabe

Die Reisigabgabe ist am 12. November 1994 um 9.00 Uhr. Treffpunkt zur Reisigabgabe ist der Heidebergweg im Bereich des Hochbehälters.

Lohrheim

Reisigabgabe

Die Reisigabgabe ist am 12. November 1994 um 10.00 Uhr. Treffpunkt zur Reisigabgabe ist der ehemalige Naßlagerplatz.

Netzbach

Tannenreisig kann abgeholt werden

Am Samstag, dem 5. November 1994, kann ab 13.00 Uhr der Tannenreisig zum Ausstecken der Gräber bei Albrecht Krämer abgeholt werden.

> A. Wick Ortsbürgermeisterin

Niederneisen

Einladung/Terminplanung!

Zur Festlegung des Veranstaltungskalenders werden alle Vereinsvorsitzenden sowie Vertreter der Grundschule und des Kindergartens für

Dienstag, den 8. November 1994, 20.00 Uhr.

in das Rathaus zu Niederneisen eingeladen.

Jüngst Ortsbürgermeister

Sitzung des Friedhofsausschusses der Gemeinden Flacht und Niederneisen

Am Donnerstag, dem 3. November 1994, um 19.00 Uhr findet im Bürgerhaus zu Flacht eine Sitzung des Friedhofsausschusses der Gemeinden Flacht und Niederneisen statt.

Die Sitzung ist gemäß § 46 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz nichtöffentlich.

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlußfassung über die Abräumung des Gräberfeldes Nr. 4 auf dem Friedhof Flacht-Niederneisen;

2. Beratung und Beschlußfassung über die Neufestsetzung der Friedhofsgebühren (Beisetzungskosten):

3. Verschiedenes.

1984 11

" Same

Jüngst Ortsbürgermeister

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

und des Bau- und Planungsausschusses

Am Montag, dem 14. November 1994, um 20.00 Uhr findet im Rathaussaal zu Niederneisen eine nichtöffentliche Sitzung des Haupt-und Finanzausschusses und des Bau- und Planungsausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit.

2. Erläuterung des "Öko - Kontos".

3. Beratung und Beschlußfassung zum Nachtragshaushalt 1994

4. Beratung und Beschlußfassung zum Haushalt 1995.

- 5. Beratung und Beschlußfassung zur Finanzplanung 1996 -
- 6. Vorbereitung der nächsten Gemeinderatssitzung.

7. Mitteilungen des Vorsitzenden.

8. Fragen der Ausschußmitglieder.

Jüngst Ortsbürgermeister

Oberneisen

Reisigabgabe

Die Reisigabgabe ist am 12. November 1994 um 10.00 Uhr. Treffpunkt zur Reisigabgabe ist der Naßlagerplatz.

Wasserzähleraustausch in Oberneisen

In den nächsten Wochen werden durch die Mitarbeiter der Verbandsgemeindewerke die Wasserzähler, deren Eichfrist abgelaufen ist, ausgetauscht.

Wir bitten den Monteuren den Zutritt zu den Wasserzählanlagen zu ermöglichen.

> Satony Werkleiter

Schiesheim

Deckreisig

Douglasiendeckreisig kann für die Ortseinwohner kostenlos am Samstag, dem 5. November 1994, ab 10.00 Uhr im Schiesheimer Friedhofswald geschnitten werden.

Stotz 1. Beigeordnete

Von anderen Behörden

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses

und die Erstellung von Wahlscheinen für die Wahl zum Ausländerbeirat am 27. November 1994

Am 27. November 1994 finden im Rhein-Lahn-Kreis, in der Stadt Lahnstein und in den Verbandsgemeinden Bad Ems und Diez die Wahlen zum Ausländerbeirat gleichzeitig statt. Das Wählerverzeichnis des Rhein-Lahn-Kreises, die Wählerver-

zeichnisse der Stadt Lahnstein und der Verbandsgemeinden Bad Ems und Diez liegen in der Zeit vom 7. bis 11. November 1994 von Montag bis Freitag während der allgemeinen Dienststunden in den nachfolgend aufgeführten Behörden und Bereichen zu jedermanns Einsicht aus:

- Fortsetzung siehe bitte Seite 6 -

Die Bürgerzeitung erscheint wöchentlich. Herausgeber, Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 56195 Höhr-Grenzhausen, Rheinstr. 41, Postfach 1451, Telefon 0 26 24/106-0. Telefax 0 26 24/6170.

Postfach 1451, Telefon 0 26 24/106-0. Telefax 0 26 24/6170.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Franz-Peter Eudenbach.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Annette Steil.

Bezugspreis monatl. DM 2.30 bei Ortszustellung.

Im Einzelversand durch den Verlag DM 1,00 + Versandkosten.

BÜRGERZEITUNG

Wochenblatt mit Öffentlichen

Bekanntmachungen der Kommunalverwaltungen

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Geschäftsbedingungen und unsere z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag. Gezeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist,